

RS UVS Kärnten 2003/11/10 KUVS- 537-538/7/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.2003

Rechtssatz

Ist der Berufungswerber Kühlmöbel- und E-Gerätehändler und ist er zur Zurücknahme von Kühlgeräten verpflichtet, sodass von einem regelmäßigen Anfall an gefährlichen Abfällen und/oder Altölen auszugehen ist; so ist dieser als Abfallerzeuger iSd Abfallwirtschaftsgesetzes anzusehen. Der Berufungswerber hat auch seiner Aufzeichnungspflicht nach § 14 Abs AWG nicht entsprochen, wenn er lediglich Zahlungsbestätigungen des örtlichen Altstoffsammelzentrums vorlegen kann. § 15 Abs 2 Z 2 AWG ist lediglich ein Ausnahmetatbestand zu § 15 Abs 1 AWG und berührt die Verpflichtungen, die ihn als Abfallerzeuger nach den §§ 13 Abs 1 und 14 Abs 1 AWG treffen, nicht.

Schlagworte

Aufzeichnungspflicht, Kühlmöbel, Kühlgeräte, Altöl, Abfallerzeuger, Abfall, gefährlicher Abfall

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at